



Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff

- Amtliches Bekanntmachungsblatt für das Gebiet des Amtes Neubukow-Salzhaff –
Herausgeber: Amt Neubukow-Salzhaff, Panzower Landweg 1, 18233 Neubukow
Tel. 038294-70210, Fax 70255, E-Mail: amt-neubukow-salzhaff@t-online.de,
Ansprechpartner: Frau Nausch

Das Amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff erscheint monatlich und wird im Internet unter der Adresse www.neubukow-salzhaff.de öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich werden Textfassungen des Amtlichen Mitteilungsblattes des Amtes Neubukow-Salzhaff am Sitz der Verwaltung in 18233 Neubukow, Panzower Landweg 1, bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus. Das Mitteilungsblatt kann auf Nachfrage vom Amt Neubukow-Salzhaff kostenpflichtig bezogen werden.

Jahrgang 2013

Dienstag, 3. Dezember 2013

Nr. 11

Inhalt

Amtliche Bekanntmachungen:

- Amtliche Bekanntmachung über die Aufstellung des Teilumlegungsplanes U 2 „Bebauungsplan Nr. 17 und Feriensiedlung“ in der Stadt Ostseebad Rerik und die Möglichkeit der Einsichtnahme bei berechtigtem Interesse
- Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kirch Mulsow für das Haushaltsjahr 2013
- Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ostseebad Rerik für das Haushaltsjahr 2013
- Öffentliche Bekanntmachung des Staatlichen Amtes Landwirtschaft und Umwelt „Mittleres Mecklenburg“ Ausführungsanordnung Im Bodenordnungsverfahren „Schmadebeck“, Stadt Kröpelin, vom 28.11.2013

Informationen:

Information des Büros für Chancengleichheit zum ersten PräventionsForums am 06.11.2013

Amtliche Bekanntmachungen

**Stadt Ostseebad Rerik
Der Bürgermeister**

Amtliche Bekanntmachung über die Aufstellung des Teilumlegungsplanes U 2 „Bebauungsplan Nr. 17 und Feriensiedlung“ und die Möglichkeit der Einsichtnahme bei berechtigtem Interesse

I. Beschluss über die Aufstellung eines Teilumlegungsplanes

Die Stadt Ostseebad Rerik hat nach § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch am 14. November 2013 einen Teilumlegungsplan aufgestellt. Der Teilumlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und 9 Umlegungsverzeichnissen.

II. Möglichkeit der Einsichtnahme bei berechtigtem Interesse

Der Teilumlegungsplan enthält gemäß § 66 Abs. 2 Baugesetzbuch den in Aussicht genommenen Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen, die die in einem Teilbereich des Umlegungsgebietes gelegenen Grundstücke erfassen. Der Teilumlegungsplan kann gemäß § 69 Abs. 1 Baugesetzbuch beim Amt Neubukow-Salzhaff, Panzower Landweg 1, 18233 Neubukow eingesehen werden. Den Teilumlegungsplan kann jeder innerhalb der Dienststunden einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

III. Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten

Die öffentliche Bekanntmachung vom 11. April 2012 über die 1. Berichtigung des Umlegungsbeschlusses vom 18. November 2011 enthält die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten. Nach § 48 Abs. 2 Baugesetzbuch ist diese Frist mit der Beschlussfassung über die Aufstellung des Teilumlegungsplanes für diesen Bereich abgelaufen.

IV. Zustellung von Auszügen aus dem Teilumlegungsplan

Den Beteiligten am Umlegungsverfahren nach § 48 Baugesetzbuch wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Teilumlegungsplan mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (§ 70 Baugesetzbuch).

Ostseebad Rerik, den 26.11.2013

Ostseebad Rerik, den 26. NOV. 2013



1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kirch Mulsow für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Kirch Mulsow vom 05.11.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	347.200	32.300	0	379.500
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	347.200	5.600	0	352.800
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	26.700	0	26.700
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auf	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	0	26.700	0	26.700
die Einstellung der Rücklagen auf	0	26.700	0	26.700
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0	0	0	0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0	0	0	0
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	256.200	32.300	0	288.500
die ordentlichen Auszahlungen auf	313.100	5.600	0	318.700
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-56.900	26.700	0	-30.200

b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
der Saldo aus außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0	0	0	0
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0	0	0	0
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0	0	0	0
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	62.400	0	26.700	35.700
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.500	0	0	5.500
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	56.900	0	26.700	30.200

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt

von bisher 0 EUR	auf 0 EUR
------------------	-----------

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt

von bisher 25.200 EUR	auf 28.300 EUR
-----------------------	----------------

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 250 v. H.	auf 250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 350 v. H.	auf 350 v. H.
2. Gewerbesteuer	von bisher 300 v. H.	auf 300 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 1,6 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr 1,6 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	Eröffnungsbilanz noch nicht erstellt	
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt		
Und zum 31.12. des Haushaltsjahres		



Jenjahn
Jenjahn
Bürgermeister

Kirch Mulsow, den 6.11.2013

Öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kirch Mulsow für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 4.12.2013 bis 19.12.2013 während der Dienstzeiten im Amt Neubukow-Salzhaff, Panzower Landweg 1, 18233 Neubukow, für jedermann öffentlich aus.

Neubukow, den 3.12.2013

gez. Jenjahn
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ostseebad Rerik für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 26.09.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

	Gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.857.200	0	0	2.857.200
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	2.857.200	0	0	2.857.200
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	0	0	0
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auf	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	0	0	0	0
die Einstellung der Rücklagen auf	0	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0	0	0	0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0	0	0	0
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	2.857.200	0	0	2.857.200
die ordentlichen Auszahlungen auf	2.383.800	0	0	2.383.800
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	473.400	0	0	473.400
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0

der Saldo aus außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	227.300	524.000	0	751.300
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.746.000	965.700	0	2.711.700
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.518.700	- 441.700	0	-1.960.400
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.157.900	441.700	0	1.599.600
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	112.600	0	0	112.600
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.045.300	441.700	0	1.487.000

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt von bisher 0,00 EUR auf 0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt von bisher 0 EUR auf 0 EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt von bisher 280.600 EUR auf 280.600 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|--|--|-----------------------|---------------|
| 1. Grundsteuer | | | |
| c) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) | | von bisher 250 v. H. | auf 250 v. H. |
| d) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | von bisher 350 v. H. | auf 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | von bisher 300. v. H. | auf 300 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher ...6,13... Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr .6,13 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	bisher EUR	nunmehr EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	Eröffnungsbilanz fehlt	Eröffnungsbilanz fehlt
Und zum 31.12. des Haushaltsjahres		

Rerik, den 27.9.2013




Bürgermeister
(Amtsvorsteher, Landrat)

Öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ostseebad Rerik für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 4.12.2013 bis 19.12.2013 während der Dienstzeiten im Amt Neubukow-Salzhaff, Panzower Landweg 1, 18233 Neubukow, für jedermann öffentlich aus.
Neubukow, den 3.12.2013

gez. Gulbis
Bürgermeister

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
-Flurneuordnungsbehörde-**



Az.: 30a/5433.3-2-51-0088

Bodenordnungsverfahren: „Schmadebeck“

Gemeinden: Kröpelin Stadt

Landkreis: Rostock

Öffentliche Bekanntmachung

AUSFÜHRUNGSANORDNUNG

1. Im Bodenordnungsverfahren „**Schmadebeck**“, Gemeinde Kröpelin Stadt, Landkreis Rostock nach den Vorschriften des 8. Abschnittes des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen in Verbindung mit den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen wird gemäß § 61 Abs. 1 LwAnpG die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet.
2. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes wird der **15. November 2013** festgesetzt. Mit diesem Tage werden die Grundstücke Eigentum der neuen Eigentümer. Eventuell bestehende Rechte, Beschränkungen und öffentlich rechtliche Lasten gehen auf die neuen Eigentümer über. Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken treten die neuen Grundstücke an die Stelle der alten Grundstücke.
3. **Überleitungsbestimmungen gemäß § 62 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)**

Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes, soweit die Teilnehmer nichts Abweichendes bereits vereinbart haben.

Abweichend hiervon dürfen die Empfänger der neuen Grundstücke, auf denen die nachfolgend genannten Feldfrüchte stehen, diese erst bewirtschaften, wenn sie vom Vorgänger abgeerntet sind. Als spätester Zeitpunkt für die Aberntung oder Räumung der Grundstücke werden folgende Tage bestimmt:

- für Ackerland und Feldfutterbau 01.10.2014
- für Hackfrüchte 30.11.2014
- für Wiesen und Weiden 01.10.2014
- für Ölsaaten 01.09.2014

Die Aberntung und Räumung der Grundstücke muss am Abend der vorgenannten Termine beendet sein, es sei denn, es wurden abweichende Vereinbarungen zwischen den Beteiligten getroffen.

An dem darauf folgenden Tag kann der Empfänger der Flächen mit deren Bestellung beginnen. Auf Antrag Betroffener kann die Flurbereinigungsbehörde – nach entsprechender Androhung – die noch nicht abgeräumten Reste der Ernte auf Gefahr und Kosten des bisherigen Eigentümers fortschaffen lassen.

Den bisherigen Berechtigten ist es nicht gestattet, die alten Grundstücke über die oben festgesetzten Zeitpunkte hinaus zu bewirtschaften.

4. Haben Festsetzungen des Bodenordnungsplanes Einfluss auf Nießbrauch und Pachtverhältnisse, können Anträge beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg auf
 - a) Verzinsung einer Ausgleichzahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG),
 - b) Veränderung des Pachtzinses oder Ähnliches bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 FlurbG) und
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderungen durch die Flurbereinigung (§ 70 Abs. 2 FlurbG)

nur binnen einer Frist von 3 Monaten gestellt werden. In den Fällen zu c) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Gründe:

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der unanfechtbare Bodenordnungsplan vom 17.10.2011 einschließlich des 1. Nachtrages vom 15.10.2013, des 2. Nachtrages vom 12.08.2013 und des 3. Nachtrages vom 15.10.2013.

Seine Ausführung war daher anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch in der Dienststelle Bützow, Schloßplatz 6, 18246 Bützow zur Niederschrift eingelegt werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführung des Bodenordnungsplans sowie der Überleitungsbestimmungen wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

Sie beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und soll vermeiden, dass durch Widersprüche der im öffentlichen Interesse und im Interesse der

Mehrheit der Beteiligten liegende Ausführung des Bodenordnungsplanes gehemmt wird, wodurch für die Mehrheit der Beteiligten schwerwiegende Nachteile entstehen könnten.

Die Mehrzahl der 139 Teilnehmer des Flurneuordnungsverfahrens hat ein dringendes Interesse an einer bald möglichen Ausführung und Vollziehung der gefundenen Neugestaltungen. Die (alten) Eigentumsgrenzen sind vielfach unklar. Die im Kataster noch ausgewiesenen alten Grenzen entsprechen überwiegend nicht den im Bodenordnungsplan ausgewiesenen Grenzen, die zwischen den Beteiligten einvernehmlich verhandelt und vor Ort bereits abgemarkt sowie vielfach in Besitz genommen sind.

Die nach dem Bodenordnungsplan an die Teilnehmergeinschaft zu leistenden Geldausgleiche sind erbracht. Die Anweisung Ihrer Auszahlung bedingt die Ausführung des Bodenordnungsplans, die infolge eines Widerspruchs gegen die Ausführungsanordnung auf unbekannte Zeit verschoben wäre. Ein Aufschieben der Planausführung kann Investitionen in bestehende Gebäudesubstanz als auch in Neubauten entgegenwirken, weil Darlehnsgeber eine grundbuchliche Sicherung voraussetzen.

Es besteht ein besonderes Vollzugsinteresse, da im vorliegenden Verfahren weder eine Vorläufige Besitzeinweisung i.S.d. § 65 FlurbG noch eine Vorläufige Besitzregelung i.S.d. § 61a LwAnpG verfügt wurde.

Bützow, den 28. November 2013

Im Auftrag

Bützow, den 28. November 2013

Im Auftrag

Romold Bittl

Aktuelles

Das Büro für Chancengleichheit informiert:

Aufeinander zugehen – miteinander ins Gespräch kommen – gemeinsam planen

So lautete das Motto des Ersten PräventionsForums am 06.11.2013 im Landkreis Rostock mit ca. 100 Teilnehmenden u.a. aus Vereinen, Verbänden, Verwaltungen.

In drei Arbeitsgruppen wurde den ganzen Tag zu den Themen Opferschutz, Prävention sowie zur Seniorensicherheit und Bürgerschaftlichem Engagement diskutiert und erörtert.

Am Ende des Tages präsentierten Vertreter und Vertreterinnen aus den Arbeitsgruppen auf dem Podium ihre Ergebnisse. So steht z.B. fest, dass ein Präventionsrat im nächsten Frühjahr mit einer neuen Geschäftsordnung und neuer Ausrichtung aufgestellt werden soll. Unter dem Dach des Präventionsrates werden sich zwei Bündnisse zu den Themen Opferschutz und Seniorensicherheit bilden.

Die Organisatorin und Leiterin des Büros für Chancengleichheit des Landkreises Rostock Frau Starck bedankt sich bei allen Teilnehmenden für ihr Engagement. Mit dem Forum wurde wieder ein Schritt zur Identitätsfindung im Landkreis Rostock beigetragen.

Kontakt und weitere Informationen:

Landkreis Rostock / Büro für Chancengleichheit

Marion Starck – Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Rostock

Imke Bräuer - Projektleiterin KoBE

18273 Güstrow, Am Wall 3-5

Tel: 03843/ 755 12 004 oder 03843/ 7736140



Gefördert durch:
Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

